

Anforderungen an Sprachzertifikate

Sprachzeugnisse müssen in der Regel auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen. Derzeit werden die Zeugnisse von folgenden Institutionen anerkannt: Goethe-Institut, Telc GmbH, TestDaF-Institut.



Unterstützung bei der Rekrutierung von ausländischen Fachkräften

Der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit (0800 4 55 55 20) und der Bereich International Services der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) unterstützen Arbeitgeber:innen bei der Rekrutierung von ausländischen Fachkräften. Auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie außerdem einen „Migrations-Check“: bit.ly/Migrationscheck. Mit diesem erhalten Sie einen ersten Überblick über zu beachtende rechtliche Rahmenbedingungen bei der Rekrutierung und Einstellung einer internationalen Fachkraft.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Arbeitgeber, die die ausländische Fachkraft bei der Einreise unterstützen und das Verfahren beschleunigen wollen, können gegen eine einmalige Gebühr von 411 € das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ anstoßen. Hiermit wird der Termin in der Deutschen Botschaft zur Visumerteilung i. d. R. innerhalb von drei Wochen vergeben und das Verfahren der Berufsankennung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen. Das beschleunigte Anerkennungsverfahren kostet je nach Aufwand 500-1.200 € (im Gegensatz zum Standardverfahren, bei dem eine Gebühr bis zu 600 € anfällt).

Weiteres Informationsmaterial für Unternehmen zum Thema ausländische Fachkräfte der IHK Mittleres Ruhrgebiet finden Sie auf unserer Homepage: bit.ly/IHKMRFKS.



Alexandra Brnicanin
0234 9113-182
brnicanin@bochum.ihk.de

IHK Mittleres Ruhrgebiet
Ostring 30-32
44787 Bochum

www.ihk.de/bochum

Informationen
für Unternehmen

Zugang zum
deutschen
Arbeitsmarkt
für ausländische Fachkräfte



Angesichts der demografischen Entwicklung ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Ein Großteil der Unternehmen sieht darin die größte Gefahr für ihre Geschäftsentwicklung. Und auch auf dem Ausbildungsmarkt sieht es nicht rosig aus: Immer mehr Ausbildungsstellen bleiben unbesetzt. Wie können Unternehmen also den Bedarf an Fachkräften decken? Eine Antwort könnte es sein, den Kreis der potenziellen Bewerber zu erweitern. Beispielsweise mit dem Blick ins Ausland.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, welches am 01.03.2020 in Kraft trat, erweiterte die Möglichkeiten für die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland. Mit Einführung des Gesetzes entfiel die Positivliste als maßgebliches Steuerungsinstrument für die Zuwanderung. Aktuell können ausländische Fachkräfte (also Personen, die einen staatlich anerkannten Abschluss haben) zur Arbeitsplatzsuche oder -aufnahme einreisen. Je nach Herkunftsland unterscheiden sich jedoch die Einreisebedingungen.

Einreisebedingungen

EU-Bürger, Bürger der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR = Liechtenstein, Norwegen, Island)

Können ohne Visum und Aufenthaltsgenehmigung mit einem gültigen Pass oder Personalausweis nach Deutschland einreisen. Der Zugang zu Beschäftigung ist uneingeschränkt.

Bürger des Westbalkan

Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien haben aktuell zwei Möglichkeiten, um zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einzureisen.

1 Westbalkanregelung (gilt bis Ende 2023): Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Vorrangprüfung die Zustimmung zur Ausübung jeglicher Beschäftigung erteilen. Voraussetzung hierfür ist ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot. In nicht reglementierten Berufen muss zuvor keine Berufsankennung in Deutschland erfolgen.

2 Einwanderung auf der Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes: Voraussetzung hierfür ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Berufsankennung, um das Einreisevisum beantragen zu können. Der Antrag auf Anerkennung (z. B. bei der IHK FOSA) ist aus dem Ausland möglich. Nach erfolgter Anerkennung des Studien- oder Berufsabschlusses kann ein Termin bei der Deutschen Botschaft für ein Visum vereinbart werden. Wird die Qualifikation nur teilweise anerkannt, haben die Personen die Möglichkeit, in Deutschland eine Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, um eine vollständige Anerkennung zu erhalten und als Fachkraft beschäftigt zu werden. Arbeitgeber können den Prozess unterstützen, indem sie das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ anstoßen.

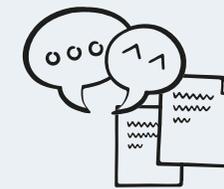
Bürger der Ukraine

Personen, die nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten haben, erhielten eine Fiktionsbescheinigung mit dem Hinweis: „Erwerbstätigkeit gestattet“. Somit können sie grundsätzlich jede Arbeit in nicht reglementierten Berufen ohne Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Abschlusses aufnehmen.

Staatsangehörige aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten und Nicht-EFTA-Staaten)

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, des Vereinigten Königreich Großbritannien, Nordirland und den USA können ohne Visum nach Deutschland einreisen und vor der Aufnahme einer Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland beantragen.

Alle anderen Staatsangehörigen von Drittstaaten benötigen vor der Einreise die Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses, mit dem sie in der deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen können (s. Bürger des Westbalkans: Einwanderung auf der Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes).



Sprachkenntnisse

Erforderliche Sprachkenntnisse nach Visumart gemäß Aufenthaltsgesetz

Personen, die aus Nicht-EU-Staaten stammen (sogenannte Drittstaaten), benötigen für die Einreise zum Arbeiten oder für eine Ausbildung in Deutschland ein Visum. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) legt fest, welche sprachlichen Voraussetzungen die künftige Fachkraft für ein Einreisevisum erfüllen muss.

Fachkräfte mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Berufsabschluss

Wer einen in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Berufsabschluss und einen Arbeitsvertrag hat, kann in der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Herkunftsland ein Visum zur Einreise unabhängig vom Sprachniveau beantragen.

Personen mit einer teilweisen Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses

Wird einer Person im Anerkennungsverfahren bescheinigt, dass ihr ausländischer Berufsabschluss und der vergleichbare deutsche Abschluss teilweise gleichwertig sind, kann sie ein Visum für einen „Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen“ beantragen. Diese sogenannte Anpassungsqualifizierung kann aus theoretischen und/oder praktischen Elementen bestehen. Sie ist bei einem Unternehmen oder einem Bildungsträger zu absolvieren. Die Anpassungsqualifizierung ist in diesem Fall visumrelevant. Informationen zur Anpassungsqualifizierung finden Sie in unserem Flyer **„Fachkräftesicherung - Mit einer Anpassungsqualifizierung Fachkräfte finden“**. Das Visum wiederum ist an Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 gebunden.